

282 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1969,
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 ergänzt wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die im Art. 30 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 verfassungsgesetzlich verankerte Unabhängigkeit der Parlamentsbediensteten von den obersten Organen der Vollziehung des Bundes (Art. 19 Abs. 1 B-VG.) und deren Hilfsorganen eindeutig klargestellt und gewährleistet werden. Dadurch finden die in den Bestimmungen des § 20 Abs. 4 ÜG 1920 im Zusammenhalt mit § 8 Abs. 3 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates enthaltenen Grundsätze ihre weitere Untermauerung.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Juli 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben,

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1969, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 ergänzt wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Juli 1969

B ö c k
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann